



## Gesetzesvorlage 5611 : Vorgeschlagene Änderungen betreffend die Jugendlichen

**Im Gegensatz zu verschiedenen öffentlichen Fehlinformationen haben die vorgeschlagenen Änderungen zum Zweck die aktuelle Prekarisierung von jugendlichen Arbeitssuchenden zu vermeiden indem ihnen noch bestimmter als jetzt eine reale Aussicht auf dauerhafte Beschäftigung geboten wird. In der Tat erlaubt nur ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis den Jugendlichen ein unabhängiges Leben zu führen.**

- ☞ Die vorgeschlagenen Massnahmen sind ein Bestandteil der **aktiven Beschäftigungspolitik** und nicht der Sozialpolitik, auch wenn die Regierung Brücken zwischen den beiden Bereichen schlagen muss.
- ☞ Es besteht **keine Gemeinsamkeit zwischen den vorgeschlagenen Massnahmen und dem französischen « Contrat de première embauche »** der Allgemeingültigkeit hatte: der CPE betraf jeden einzelnen Jugendlichen unter 26 Jahren sowie das Arbeitsverhältnis zwischen dem Jugendlichen und seinem Arbeitgeber und erlaubte eine unbegründete Auflösung des Arbeitsvertrages während 24 Monaten. Die Gesetzesvorlage 5611 hingegen betrifft nur Beschäftigungsmassnahmen die vom Arbeitsamt (ADEM) koordiniert werden und bei denen der Arbeitgeber triftige Gründe anführen muss um die Massnahme zu beenden.
- ☞ Im Gegensatz zu Strukturreformen in anderen europäischen Ländern, bleibt **die Höhe des Arbeitslosenentschädigung in Luxemburg unangetastet**.
- ☞ Die Entschädigungsdauer, die bis zu 24 Monate betragen kann, wird nicht undifferenziert angetastet.
- ☞ Die Grundprinzipien der vorgeschlagenen Änderungen wurden von der nationalen Dreierkonferenz (**Comité de coordination tripartite**) in deren Schlussfolgerungen vom 28. April 2006 festgelegt und sind Bestandteil eines Gesamtpaketes von Strukturreformen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der luxemburgischen Wirtschaft.

- ☞ **Die Gesetzesvorlage 5611 stellt nicht die Jugendlichen in Frage, sondern die Effizienz der Beschäftigungsmaßnahmen zu Gunsten von Jugendlichen.** Diese riskieren die Arbeitsfähigkeit der Jugendlichen herabzusetzen anstelle sie zu erhöhen.
- ☞ Vorrangiges Ziel ist die dauerhafte **Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt** und nicht die Zahlung einer Arbeitslosenentschädigung.
- ☞ **Die Einführung einer Karenzzeit beschränkt sich nicht auf das Kapitel der Jugendarbeitslosigkeit:** es handelt sich hierbei um eine Maßnahme welche Anwendung auf jeden Arbeitslosen findet, unabhängig seines Alters.

Aktuelle Regelung	Vorgeschlagene Regelung
<p><b><u>Maßnahmen zu Gunsten der Beschäftigung von Jugendlichen</u></b></p> <p>Zurzeit bestehen drei Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche: der „stage d’insertion“ und der „contrat d’auxiliaire“ für den privaten Sektor und der „contrat d’auxiliaire temporaire“ für den öffentlichen und den assoziativen Sektor.</p> <p>Der Jugendliche erhält im Prinzip <u>80 % des gesetzlichen Mindestlohnes</u> für unqualifizierte Arbeitnehmer und arbeitet 40 Stunden pro Woche.</p> <p>Die Überarbeitung der Beschäftigungsmaßnahmen für Jugendliche war bereits in der Gesetzesvorlage 5501 vorgesehen, wurde aber später, aus Kohärenzgründen, in die Gesetzesvorlage 5611 integriert.</p>	<p><b><u>Maßnahmen zu Gunsten der Beschäftigung von Jugendlichen</u></b></p> <p>Die Beschäftigungsmaßnahmen werden in Zukunft auf zwei begrenzt sein: der „<u>contrat d’appui emploi</u>“ (CAE) für den öffentlichen Sektor und der „<u>contrat d’initiation à l’emploi</u>“ (CIE) für den privaten und den assoziativen Sektor.</p> <p>Die Grundphilosophie des CIE ist es einem Jugendlichen eine reelle dauerhafte Beschäftigungsperspektive anzubieten, währenddessen der CAE vorrangig als Instrument einer komplementären Ausbildung beziehungsweise Weiterbildung zu verstehen ist.</p> <p>Während der Dauer der Maßnahmen erhält der Jugendliche, ungeachtet seiner Basisqualifikation, eine Entschädigung in der Höhe von <u>80 % des gesetzlichen Mindestlohnes</u> für unqualifizierte Arbeitnehmer.</p> <p>Dem Tutor fällt die Rolle einer personalisierten Betreuung zu.</p> <p>Die Dauer des CAE wird auf 9 Monate beschränkt, da innerhalb der Verwaltungen keine Einstellungsperspektiven bestehen.</p>

### Arbeitslosengeld für Jugendliche

Das abgeänderte Gesetz von 1976 sieht die Auszahlung einer Arbeitslosenentschädigung für jugendliche Schulabgänger nach einer Stagezeit von 26 Wochen vor. Diese Bestimmung wurde seiner Zeit auf einem sozioökonomischen Hintergrund eingeführt wo „*die Jugendlichen, die in ein erstes Beschäftigungsverhältnis gelangen riskieren besonders von der Verlangsamung der Einstellungen oder gar einem Einstellungsstop betroffen zu werden*“.

Der Jugendliche hat im Prinzip Anrecht auf 70 % des gesetzlichen Mindestlohnes für unqualifizierte Arbeitnehmer.

Dieser Automatismus könnte es mit sich bringen, dass Jugendliche dazu verleitet werden die Schule frühzeitig zu verlassen, respektive in einem passiven System stecken zu bleiben. Und dies gerade an einem Zeitpunkt ihres Lebens wo es wesentlich ist ihnen frühzeitig Arbeitserprobungen anzubieten (welche vorzugsweise reelle Einstellungsperspektiven beinhalten) und sie schnellstens in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Die Arbeitszeit wird von 40 Stunden auf 32 Stunden pro Woche zurückgeschraubt um dem Jugendlichen zu erlauben an Ausbildungen teilzunehmen, oder sich aktiv einen Arbeitsplatz zu suchen.

### Arbeitslosengeld für Jugendliche

Der Automatismus der Arbeitslosenentschädigung für Jugendliche wird abgeschafft. Aber

- Die ADEM bietet den jungen Arbeitslosen eine Aktivierungskonvention, spätestens am Ende ihres dritten Einschreibemonats an.
- Die anderen zuständigen Ministerien arbeiten an einem Modell zu Gunsten der sozialen Absicherung der Jugendlichen die noch nicht fähig sind den Arbeitsmarkt zu integrieren und dies ab ihrem Schulaustritt: Freiwilligenjahr im Rahmen des Familien- und Integrationsministeriums, Reform der beruflichen Ausbildung (CNFPC) im Rahmen des Erziehungsministeriums.
- Jugendliche die extrem schwer auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln sind, fallen unter das Anwendungsgebiet des Gesetzesvorschlags 5144 betreffend den Kampf gegen die soziale Arbeitslosigkeit und können definitiv von einer der sozialen Beschäftigungsinitiativen übernommen werden.
- Jugendliche die am Ende ihres Ausbildungsvertrags keine Anstellung erhalten, werden den Lohnempfängern gleichgestellt und erhalten eine Arbeitslosenentschädigung auf der Basis des allgemein gültigen Rechts.
- Jugendliche die ihre Arbeit verlieren aus Gründen die unabhängig von ihrem Willen sind, werden auch weiterhin Arbeitslosengeld auf der Basis des allgemein gültigen Rechts beziehen.

### Karenzzeit

Gegenwärtig wird die Zeit welche in vielen aktiven Beschäftigungsmaßnahmen verbracht wird (contrat d'auxiliaire temporaire, stage d'insertion, stage de réinsertion, Ausbildungen in den CNFPC) in Betracht gezogen bei der Berechnung der Stagezeit welche Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung gibt.

Mit anderen Worten wird das Ende einer Beschäftigungsmassnahme einem unfreiwilligen Arbeitsplatzverlust gleichgestellt. Aus diesem Umstand ergibt sich für viele, vor allem für Jugendliche, ein Wechselspiel zwischen Beschäftigungsmassnahmen und Arbeitslosenunterstützung.

### Erwachsenenausbildung

Das Gesetz vom 12. Februar 1999 über die Umsetzung des nationalen Beschäftigungsplans 1998 hat die Berufsausbildung auch für Erwachsene über 18 Jahre geöffnet. Ziel und Zweck dieser Massnahme war es Menschen, die während ihrer Jugend keine Ausbildung abschliessen konnten, die Möglichkeit zu geben eine Lehre nachzuholen um ein Abschlussdiplom, sei es CITP, CCM oder CATP, zu bekommen und so ihre Integrationschancen beziehungsweise ihr Verbleiben auf dem Arbeitsmarkt abzusichern.

Die interessanteren Verdienstaussichten (die erwachsenen Lehrlinge

### Karenzzeit

Im Prinzip wird der Arbeitslose eine Karenzzeit zu beachten haben zwischen dem Ende seiner aktiven Beschäftigungsmaßnahme und dem Anfang der Arbeitslosenunterstützung. Das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung ist nicht abgeschafft: es wird lediglich in der Zeit verschoben.

Wenn die ADEM ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, wird von der Karenzzeit abgesehen.

Die Einführung einer Karenzzeit wurde vom Comité de coordination tripartite beschlossen. Der Arbeitsminister ist bereit über die praktischen Ausführungsbestimmungen zu diskutieren und hat in diesem Zusammenhang Unterredungsanfragen der Confédération générale de la jeunesse (CGJL), der Association des cercles d'étudiants luxembourgeoise (ACEL) und der Confédération luxembourgeoise des syndicats chrétiens (LCGB) zugesagt. Auch wird das Thema am 8. November 2006 auf der Tagesordnung des permanenten Beschäftigungsausschusses stehen.

Die zur Zeit vorgeschlagene Karenzzeit beträgt 6 Monate.

### Erwachsenenausbildung

Die Höhe der Entschädigung bleibt unverändert.

Die Zugangskriterien zur Erwachsenenbildung werden wie folgt abgeändert :

- Personen die 23 Jahre alt sind werden ohne weitere Bedingung zu einer Erwachsenenbildung zugelassen ;
- Personen die zwischen 18 and 23 Jahre alt sind können zu einer Erwachsenenbildung zugelassen werden unter der

<p>haben neben der Ausbildungsentschädigung Anrecht auf eine Zusatzentschädigung die vom Staat übernommen wird und ihren Lohn auf das Niveau des gesetzlichen Mindestlohns anhebt.</p>	<p>Bedingung dass sie seit <u>mehr als 25 Monaten das Schulsystem verlassen</u> haben und während <u>mindestens 25 Monaten in einem Arbeitsverhältnis</u> gestanden haben.</p>
<p>Dieses Modell wurde eingeführt um Erwachsenen, die den Weg einer Umschulung wählen, zu ermöglichen ihren finanziellen Verpflichtungen nachzugehen. Es birgt aber auch das Risiko eines mangelnden Interesses an der Initialausbildung, die aber die Regel bleiben muss.</p>	<p>Eine Spezialkommission kann in Ausnahmefällen von der letzten Bedingung absehen.  Selbstverständlich können Personen die die Bedingungen nicht erfüllen immer noch eine Initialausbildung machen.</p>

Schlussendlich sind einige Diskussionspunkte erwähnenswert bei denen die Rechte der Arbeitslosen nicht angetastet, beziehungsweise sogar verbessert wurden:

- ☞ Die **Zumutbarkeitsregelung** wurde nicht verstärkt.
  - ☞ Die Regierung hat ihren Vorschlag zur **Wiedereinführung der „Anti-Kumul“ Bestimmungen** zurückgezogen, welche eine in Betrachtnahme der Einkünfte des Ehegatten in der Berechnung der Arbeitslosenentschädigung zur Folge gehabt hätte.
  - ☞ Die Rechte der Arbeitslosen werden garantiert durch **die gesetzliche Verankerung des Prinzips des „contradictoire“** und das bei allen Etappen der Bearbeitung der Akte des Arbeitslosen von der Arbeitsmarktverwaltung.
  - ☞ Die im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie getroffenen politischen Zusagen betreffend einen **neuen Start für jeden Jugendlichen spätestens am Ende einer Einschreibzeit bei der Arbeitsmarktverwaltung von drei Monaten**, beziehungsweise am Ende einer Einschreibzeit von sechs Monaten für einen erwachsenen Arbeitslosen, werden zum ersten Mal in einen **Gesetzestext** eingeschrieben.
  - ☞ Unter bestimmten Bedingungen ist eine Verlängerung des CIE auf 24 Monate vorgesehen (namentlich im Falle eines Einstellungsversprechens seitens des Arbeitgebers).
-